

9. Zuber.

**Anbotzwang für rohe und gebleichte Baumwollwaren.**  
 Zu dem mit Erlaß des Handelsministeriums vom 4. August d. J. verlautbarten Anbotzwang für rohe und gebleichte Baumwollwaren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle rohen und gebleichten Baumwollwaren, geraucht oder nicht geraucht, appretiert oder nicht appretiert, die sich zur Herstellung von Wäsche eignen und mindestens 1 Gramm per Quadratdezimeter bis höchstens 2 Gramm per Quadratdezimeter wiegen, anbotspflichtig sind, unbeschadet ob die betreffende Warensorte in der Verfügung ausdrücklich angeführt ist oder nicht. Er erscheinen

somit außer den in der Verlautbarung beispielsweise bezeichneten Warensorten auch Klote, Ärmelfutter, Schiffon, Schirtings, insoweit sie in die in der Verfügung bezeichneten Gewichtsgrenzen fallen, anbotspflichtig. Die anbotspflichtigen Waren dürfen, insoweit für dieselben keine Ausnahmebewilligung oder kein Belegchein vorhanden ist, nicht weiter verarbeitet werden, ebenso ist jede Veräußerung oder Versendung solcher Waren unzulässig und strafbar. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des § 5 der Ministerialverordnung vom 13. April 1916 jeder Verwahrer der anbotspflichtigen Artikel, also insbesondere Spediteure, Lagerhäuser und Lohnbetriebe verpflichtet sind, die bei ihnen in Verwahrung befindlichen anbotspflichtigen Artikel der Baumwollzentrale anzumelden. Unbeschadet des verfügten Anbotzwanges für zur Wäscheherzeugung geeignete Baumwollwaren dürfen nach einer Weisung des Handelsministeriums Konfektionäre eine Menge von 10 Prozent ihres Bestandes an gebleichter Ware, zumindest aber 1000 Meter, auch vor der Entscheidung über die Anbote verwenden. Weiter wird Warenhäusern und Detailgeschäften eine Menge von 10 Prozent ihres Bestandes an gebleichter Ware, zumindest aber 600 Meter, noch vor Entscheidung über die Anbote zum Kleinverkaufe freigegeben.